

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1965	Nummer 8
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	17. 12. 1964	RdErl. d. Finanzministers Verwendung einheitlicher Vordrucke im Vollzug des G 131; hier: Neufassung des Vordruckes „Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“	86
203033	14. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Durchführung der §§ 10 und 13	89
280	16. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Einheitliche Verwendung von Kurzzeichen und Fernblättern	89
346	14. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister Entschädigung der Sachverständigenleistungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	98
71035	11. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der AA zum BliWVG	98
7830	11. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein	98
8301	15. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsopferfürsorge; hier: Pauschbeträge für Kosten von Förderungsmaßnahmen	99

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
17. 12. 1964	Bek. — Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Verschriften 100
Notizen	
17. 12. 1964	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Panama, Herrn Irvin Ariel Correa 100
17. 12. 1964	Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Henri Alexander van Deinse 100

I.

20364

**Verwendung einheitlicher Vordrucke
im Vollzug des G 131;****hier: Neufassung des Vordruckes „Erklärung über
den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“**RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1964 —
B 3367 — 554 64 — IV C 1

Der bisherige Vordruck „Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“ — Vordruckverzeichnis III 8 — 1.64 — ist auf Grund des zweiten Änderungsgesetzes zum Bundesbesoldungsgesetz vom 18. Dezember 1963 neu gefaßt worden.

Der bisherige Vordruck wird durch den nachstehenden Vordruck — Erklärung K und O — Vordruckverzeichnis III 8 — 12.64 — ersetzt.

Das „Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131“ bitte ich, in Abschnitt III entsprechend zu berichtigen.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 12. 1961 (SMBI. NW. 20364).

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig
ausfüllen und umgehend zurücksenden! ¹⁾

(Dienststelle, Kasse)

Erklärung

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag
— Erklärung K und O —
für das Rechnungsjahr 19

(Beleg-Nr.)

Geprüft am

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

— Vormunds (Pfleger) — der — Witwe des

(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

(Dienststelle)

in

(Dienstort)

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder die beim Ortszuschlag berücksichtigt worden sind

2	3			4	5		6	7						8			9		
Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei unehelichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln auch Familienname)	Geburts-			Art des Kindes — einen der Buchstaben a-e einsetzen (siehe zu 2)	Pflegekinder		Uneheliche Kinder des männlichen Bediensteten	Angaben für Kinder über 18 Jahre										Monatliches Einkommen des dauernd erwerbsunfähigen Kindes ohne Waisengeld und ohne Waisenrente	
					Höhe der monatlich von anderer Seite gewährten Unterhaltsleistungen		Höhe der monatlich gezahlten Unterhaltsrente ³⁾	Bezeichnung der Schule, Art der Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit, Grundwehrdienst:											
	Tag	Monat	Jahr	bar DM	an Sachbezügen	DM		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	DM		

Kinder, für die ich Kinderzuschlag erhalten habe:

Kinder, für die ich keinen Kinderzuschlag erhalten habe, die aber bei meinem Ortszuschlag berücksichtigt worden sind (ggf. ist in Spalte 7 „Grundwehrdienst“ anzugeben):

a) Leben die aufgeführten Kinder noch?) b) Sind sie noch ledig?

a) (ja, nein) b) (ja, nein)

c) Welches Kind nicht mehr und seit wann?

c) seit verstorben
..... seit verheiratet
..... seit verstorben
..... seit verheiratet

a) Haben andere Personen für die aufgeführten Kinder Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen oder dgl. erhalten?

a) (ja, nein)

b) Wem wurden sie gezahlt (Ihrem Ehegatten, dem anderen Elternteil, dem natürlichen Vater, der natürlichen Mutter)? Für welche Kinder? In welcher Höhe? Von welcher Stelle? (Für jedes Kind getrennt angeben.)

b) An (Zahlungsempfänger)
für DM monatlich
von (zahlende Stelle)
An (Zahlungsempfänger)
für DM monatlich
von (zahlende Stelle)

5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr oder den Grundwehrdienst unterbrochen? b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	a) (ja/nein) b) von bis 19... von bis 19...
6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten? b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	a) (ja/nein) b) von bis 19... von bis 19...
7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen ⁴⁾ erhalten? b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe?	a) (ja/nein) b) von bis 19... (Art der Zuwendung) DM monatlich von bis 19... (Art der Zuwendung) DM monatlich
8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde? b) Welches Kind nicht mehr und seit wann? c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten?	a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatlich b) seit 19... (Vor- und Familienname) c) (Begründung)
9. (Die Fragen zu 9. sind nur von männlichen Bediensteten zu beantworten.) a) Befanden sich die aufgeführten unehelichen Kinder, für die Sie keine Unterhaltsrente zahlten, in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde? b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatlich b) seit 19... (Vor- und Familienname)
10. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden? b) Welches Kind und seit wann?	a) (ja/nein) b) seit 19... seit 19...

B. Ortszuschlag (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete erhalten)

a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen? b) Wenn ja, seit wann, wodurch?	a) (ja/nein) b) seit 19... (Begründung)
--	---

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend gelegten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen, und daß ich alle Bezüge, die infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

....., den Februar 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Bemerkungen:

¹⁾ Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B und die Frage unter Nr. 3b) sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsbetigten nicht zutreffen, mit „entfällt“ zu beantworten.

²⁾ In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:

- a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren unehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (uneheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
- b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau),
- c) uneheliche Kinder,
- d) Pflegekinder,
- e) Enkel.

Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.

³⁾ Beweisstücke über die Zahlungen sind beizufügen, wenn die Unterhaltsrente nicht von den Bezügen einbehalten und abgeführt worden ist.

⁴⁾ Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

203033

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen;**hier: Durchführung der §§ 10 und 13**RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1964 —
II A 2 — 28.16 — 10 64

Zur Durchführung der §§ 10 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung v. 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5) und der Änderungsverordnung v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 338) — SGV. NW. 20303 — weise ich darauf hin, daß die Verordnung keine besonderen Vorschriften über die Anrechnung einer Heil- oder Badekur sowie einer Nachkur auf den Zusatzurlaub für Beschädigte enthält. Für den Zusatzurlaub nach § 13 Abs. 1 gelten somit die für den Haupturlaub (Erholungsurlaub) bestehenden Vorschriften. Ist eine Heil- oder Badekur nach § 10 Abs. 1 bzw. eine Nachkur nach § 10 Abs. 2 der Verordnung auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, so kann sie auch auf den sechstägigen Zusatzurlaub nach § 13 Abs. 1 nicht angerechnet werden.

Mein RdErl. v. 3. 1. 1964 (MBL. NW. S. 60, S. MBL. NW. 203033) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1965 S. 89.

280

**Geschäftsordnung
für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Einheitliche Verwendung von Kurzzeichen
und Formblättern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 12. 1964 —
III A 1 — 1210 (III Nr. 64 64)

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Geschäftsvorgänge bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Unterscheidung nach Art und Sachgebiet durch Kurzzeichen zu kennzeichnen. Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Rationalisierung des Geschäftsablaufs sind daher vom 1. Januar 1965 an die aus Anlage 1 ersichtlichen Kurzzeichen zu verwenden.

Die Geschäftszeichen der in den Zähllisten für die Übersichten 4 und 5 des Jahresberichtes zu erfassenden Vorgänge sind dann aus dem jeweiligen Kurzzeichen, der laufenden Nummer und der Jahresendziffer zu bilden, wie z. B. AZA 4 65. Die Kurzzeichen sollen auch zur Kennzeichnung der Zähllisten selbst verwendet werden, wie z. B. ASB-Liste = Liste der Vorgänge über Arbeitsschutzbeschwerden.

Als Geschäftszeichen von Vorgängen, die nicht in den Zähllisten zu erfassen sind, aber ein in der Anlage 1 erfaßtes Sachgebiet betreffen, sind, um Falschzählungen auszuschließen, entweder die Kurzzeichen in Klammern gesetzt — wie z. B. (AZA) 65 — oder die entsprechenden Aktenzeichen des Aktenplans der Gewerbeaufsicht — wie z. B. 8313, I 65 — zu verwenden.

Anlage 1

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an ist einheitlich das nach § 105 f Abs. 3 GewO vorgeschriebene Verzeichnis über Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b GewO zu führen (Anlage 2).

Anlage 2

Auch für die zur Aufstellung der Tafel III des Jahresberichtes erforderlichen Listen sind von diesem Zeitpunkt an einheitliche Muster zu verwenden (Anlagen 3, 4, 5).

Anlagen 3,
4 und 5

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Übersicht über die Kurzzeichen

a) Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge

Kurzzeichen	Bedeutung	Entsprechende Nr. der Jahresberichtsübersichten	Aktenplan Nr.
ASB	Arbeitsschutzbeschwerden	Übersicht 4 Nr. 12	
ASV	Arbeitsschutz, Verfügungen	Übersicht 4 Nr. 8 a)	8022,3
Au	Aufzugsanlagen	Übersicht 4 Nr. 2	857
AuA	Aufzugsanlagen (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	8575 (8575,1 8575,2)
ASS	Arbeitsschutzvorschriften, Sonstige, z. B. Ladenschlußgesetz	Übersicht 5 Nr. 10	
AZA	Arbeitszeit im allgemeinen (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 1 a)	8313,1
AZBä	Arbeitszeit in Bäckereien u. Konditoreien (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 4	8331 (8331,1 8331,2)
Azet	Azetylenanlagen	Übersicht 4 Nr. 2	859
AzetA	Azetylenanlagen (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	8594 (8594,1 —8594,4)
AZF	Arbeitszeit für Frauen (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 1 b)	8403,4
AZS	Arbeitszeit, Sonstiges (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 1 c)	8313
bF	brennbare Flüssigkeiten	Übersicht 4 Nr. 2	860
bFA	brennbare Flüssigkeiten (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	8607 (8607,1 8607,2)
Bg	Baugesuche	Übersicht 4 Nr. 5	8022,2
D	Dampfkesselanlagen	Übersicht 4 Nr. 1	852 853
DA	Dampfkesselanlagen (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	8525 (8525,1 8525,2)
Dr	Druckgefäße	Übersicht 4 Nr. 2	854
DrA	Druckgefäße, ohne ortsbewegliche (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	8544
Dro	Druckgefäße, ortsbewegliche	Übersicht 4 Nr. 2	855
DroA	Druckgefäße, ortsbewegliche (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	8554 (8554,1 —8554,3)
ES	Erlaubnisbedürftige Anlagen, Sonstige	Übersicht 4 Nr. 2	

Kurz- zeichen	Bedeutung	Entsprechende Nr. der Jahresberichts- übersichten	Aktenplan Nr.
ESA	Erlaubnisbedürftige Anlagen, Sonstige (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 7	
G	Genehmigungsbedürftige Anlagen	Übersicht 4 Nr. 3	884 885
GB	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschwerden	Übersicht 4 Nr. 3	884 885
GVA	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfü- gungen nach § 25 (3) GewO (Anordnungen)	Übersicht 4 Nr. 8 b)	884 885
GVM	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfü- gungen nach § 25 (3) GewO (Messungen)	Übersicht 4 Nr. 8 b)	884 885
GuS	Gutachten und Stellungnahmen, Sonstige	Übersicht 4 Nr. 11	
GuSt	Gutachten für Staatsanwaltschaften und Gerichte	Übersicht 4 Nr. 10	8022,6 8028,5
H	Heimarbeit	Übersicht 5 Nr. 3	844 845
J	Jugendarbeitsschutz	Übersicht 5 Nr. 2	842
M	Mutterschutz	Übersicht 5 Nr. 3	841
N	Nachbarschutzangelegenheiten (außer genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 16 25 der Gewerbeordnung)	Übersicht 4 Nr. 7	88 (ohne 884 885)
NB	Nachbarschutzbeschwerden (außer genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 16 25 der Gewerbeordnung)	Übersicht 4 Nr. 7	88 (ohne 884 885)
NV	Nachbarschutz (außer genehmigungs- bedürftige Anlagen nach §§ 16 25 der Gewerbeordnung), Verfügungen	Übersicht 4 Nr. 8 b)	88 (ohne 884 885)
SchK	Schankstättenkonzessionen (Gaststätten- konzessionsgesuche)	Übersicht 4 Nr. 5	8085,5
So	Sonntagsruhe	Übersicht 5 Nr. 5	832 (8320— 8326)
SpE	Sprengstofflerlaubnis	Übersicht 4 Nr. 6	872
SpL	Sprengstofflager	Übersicht 4 Nr. 6	875
SpS	Sprengstoffangelegenheiten, Sonstige	Übersicht 4 Nr. 6	871 873 874 876
Str	Strahlenschutz Kernenergie (Stellungnahmen)	Übersicht 4 Nr. 4 b)	89
StrA	Strahlenschutz Kernenergie (Ausnahmeanträge u. -bewilligungen)	Übersicht 5 Nr. 6	8950,2

Kurzzeichen	Bedeutung	Entsprechende Nr. der Jahresberichtsübersichten	Aktenplan Nr.
StrG	Strahlenschutz Kernenergie (Genehmigungen)	Übersicht 4 Nr. 4 a)	89 (8943 8950,1 8950,12)
StrV	Strahlenschutz Kernenergie, Verfügungen	Übersicht 4 Nr. 8 c)	89 (8943 8950,1 8950,12)
TS	Technische Vorschriften, Sonstige, z. B. Sicherheitsfilmgesetz	Übersicht 5 Nr. 9	8100
VOGewO	Verordnungen nach § 120 e und 139 h der Gewerbeordnung	Übersicht 5 Nr. 8	8200
Z	Zwangsmaßnahmen	Übersicht 4 Nr. 9	8022,7

b) Aufstellung nach den Übersichten 4 und 5

Übersicht 4

Bearbeitete Gesuche, Stellungnahmen, erlassene Verfügungen, erstattete Gutachten u. dgl.

Gesuche, Stellungnahmen, Verfügungen, Gutachten u. dgl.	Kurzzeichen
1. Erlaubnisse für Dampfkesselanlagen, Zulassungen von Niederdruckdampfkesselanlagen und Warmwasserbereitern	D
2. Erlaubnisse, Bauartanerkennungen usw. für sonstige überwachungsbedürftige Anlagen, wie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, Aufzüge u. dgl. (Azetylenanlagen, Druckgefäße, ortsbewegliche Druckgasbehälter)	bF, Au, Azet, Dr, Dro, ES
3. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 16/25 der Gewerbeordnung (und Beschwerden)	G, GB
4. Atomkernenergie-Anlagen, Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen u. dgl. a) Genehmigungen b) Stellungnahmen	StrG Str
5. Baugesuche und Gaststättenkonzessionsgesuche	Bg und SchK
6. Sprengstoffangelegenheiten einschl. der Zahl der geprüften Sprengmeister (Sprengstofferlaubnis, Sprengstofflager, Sprengstoff, — Sonstiges —)	SpE, SpL, SpS
7. Nachbarschutzangelegenheiten (-beschwerden), (außer §§ 16/25 der Gewerbeordnung)	N, NB
8. Verfügungen bzw. Anordnungen nach a) §§ 120d, 139g der Gewerbeordnung, §§ 40, 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und sonstigen Schutzvorschriften (Arbeitsschutz) b) §§ 24a, 25 Abs. 2 und 3 sowie 147 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung (Nachbarschutz)	ASV GVA, GVM, NV

Gesuche, Stellungnahmen, Verfügungen, Gutachten u. dgl.	Kurzzeichen
c) dem Atomgesetz und den Strahlenschutzverordnungen	StrV
9. Sonstige Zwangsmaßnahmen, z. B. Zwangsgeldfestsetzungen	Z
10. Gutachten für Staatsanwaltschaften und Gerichte	GuSt
11. Sonstige förmliche Stellungnahmen und Gutachten	GuS
12. Arbeitsschutzbeschwerden	ASB

Übersicht 5
Bearbeitete Ausnahmeanträge

Anträge auf Ausnahmen	Kurzzeichen
1. Arbeitszeitordnung	
a) Abschnitt II: Arbeitszeit im allgemeinen	AZA
b) Abschnitt III: Erhöhter Schutz für Frauen	AZF
c) Sonstiges	AZS
2. Jugendarbeitsschutzgesetz	J
3. Mutterschutzgesetz und Heimarbeitsgesetz	M und H
4. Arbeitszeitgesetz für Bäckereien und Konditoreien	AZBä
5. Sonntagsruhevorschriften (ohne 2)	So
6. Strahlenschutzvorschriften	StrA*)
7. Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung	DA, bFA, AuA, AzetA, DrA, DrDA, ESA**)
8. Verordnungen nach §§ 120e und 139h der Gewerbeordnung	VOGewO
9. Sonstige technische Vorschriften, z. B. Sicherheitsfilmgesetz	TS
10. Sonstige Arbeitsschutzvorschriften, z. B. Ladenschlußgesetz	ASS

*) Entsprechend zu Nr. 4 Übersicht 4

**) Entsprechend zu Nr. 1 und 2 Übersicht 4

Verzeichnis der Ausnahmen nach § 105 f der Gewerbeordnung

Anlage 3

[illegible]

Aufstellung der Tafel III des Jahresberichtes
(rechtskräftige Bußgeldbescheide)

Verstöße gegen										Höhe des Bußgeldes DM
Ladenschlußvorschriften (einschl. Sonntagsruhe)	Nachbackverbot	Mutterschutzgesetz	Heimarbeitgesetz	Verordnungen nach §§ 24, 120e, 139h der Gewerbeordnung und sonstiger technischer Vorschriften	Verfügungen bzw. Anordnungen nach §§ 120d, 139g GewO, §§ 40 u. 42 JArbSchG und sonstiger Schutzvor- schriften	Strahlenschutzvorschriften	Sprengstoffvorschriften	Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Arbeitsschutz- anforderungen (soweit nicht schon bei den genannten Vorschriften gezählt)	Sonstige Arbeitsschutzbestimmungen	
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

Aufstellung der Tafel III des Jahresberichtes
(Strafanzeigen und Bestrafungen)

Verstöße gegen										Rechts- kräftige gerichtliche Strafen	
Ladenschlußvorschriften (einschl. Sonntagsruhe)	Nachbackverbot	Mutterschutzgesetz	Heimarbeitgesetz	Verordnungen nach §§ 24, 120e, 139h der Gewerbeordnung und sonstiger technischer Vorschriften	Verfügungen bzw. Anordnungen nach §§ 120d, 139g GewO, §§ 40 u. 42 JArbSchG und sonstiger Schutzvor- schriften	Strahlenschutzvorschriften	Sprengstoffvorschriften	Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Arbeitsschutz- anforderungen (soweit nicht schon bei den genannten Vorschriften gezählt)	Sonstige Arbeitsschutzbestimmungen	Datum	DM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

346

Entschädigung der Sachverständigenleistungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 14. 12. 1964

1. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) i. d. F. d. Bek. v. 26. September 1963 (BGBl. I S. 757) haben Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (z. B. Einrichtungen, Universitäten und gleichstehende Hochschulen sowie deren Einrichtungen), wenn sie von einem Gericht oder Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden, selbst einen Entschädigungsanspruch. Im Anwendungsbereich des ZuSEG richtet sich die Entschädigung nur nach diesem Gesetz. Das gilt auch dann, wenn die Sachverständigenleistungen bisher im Rahmen kostenloser Amtshilfe erbracht wurden und unabhängig davon, ob für die Behörde oder Stelle eine Gebührenordnung, ein Kostentarif oder eine andere Kostenregelung für Sachverständigenleistungen besteht. Der Anspruch ist von der die Sachverständigenleistung erbringenden Behörde oder Stelle stets geltend zu machen; die Berechnungsgrundlagen sind anzugeben.
2. Die Entschädigung für die Sachverständigenleistung steht der Behörde oder Stelle stets dann zu, wenn die Leistung zu ihren amtlichen Aufgaben gehört. Es kommt nicht darauf an, ob sie selbst oder einer ihrer Bediensteten persönlich aufgefordert worden ist, die Sachverständigenleistung zu erbringen. Der Kreis der amtlichen Aufgaben der Behörde oder Stelle ergibt sich allein aus deren Zuständigkeit; es ist ohne Bedeutung, ob dem Bediensteten, der persönlich aufgefordert worden ist, nach der Geschäftsverteilung oder einer anderen allgemeinen Regelung oder auf Grund von besonderen Weisungen Dienstaufgaben gerade dieser Art übertragen sind oder nicht.
3. Bestehen Zweifel, ob die Entschädigung dem Bediensteten einer Behörde oder Stelle persönlich — für eine Sachverständigentätigkeit innerhalb einer Nebenbeschäftigung — oder der Behörde oder Stelle zusteht, so ist an die Behörde oder Stelle zu zahlen, wenn keine gerichtliche Entscheidung beantragt ist.
Bestehen auch bei der Behörde oder Stelle insoweit Zweifel, so hat sie die Entschädigung zunächst auf Verwahrkonto zu führen und dann unverzüglich zu klären, wem sie zusteht.
4. Für die Kosten- und Auslagenerstattung zwischen den Justiz- und Polizeibehörden verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

An die Behörden und Einrichtungen des Landes, Universitäten und die ihnen als Stätten der Lehre und Forschung gleichstehenden Hochschulen.

— MBl. NW. 1965 S. 98.

71035

Änderung der AA zum BlWVG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 12. 1964 — II C — 31—10 — 39.64

Die Anschrift des Landesausschusses für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich geändert.

In der Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 30. 3. 1960 (SMBL. NW. 71035) erhält daher Satz 2 der Nr. 9.1 folgende Fassung:

„Die Einhaltung dieser Vorschrift ist von den örtlichen Ordnungsbehörden im Benehmen mit dem Landesausschuß für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Gruppe Handwerk), 516 Düren, Postfach 195, Ruf (02421) 4933 — Landesausschuß —, durch gelegentliche Kontrollen zu überwachen (vgl. Nr. 22).“

— MBl. NW. 1965 S. 98.

7830

Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 12. 1964 — II Vet. 1115 Tgb.Nr. 87.64

Nachstehend gebe ich die Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 21. Mai 1964 bekannt.

Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung auf ihrer Sitzung am 21. Mai 1964 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Kammerangehörige der Tierärztekammer Nordrhein (§ 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1954) hat für die Deckung der Unkosten der Kammer einen Beitrag zu leisten.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt:

- | | | |
|---|--|----------|
| A | für Freiberufstierärzte sowie für tierärztliche Beamte, Angestellte und Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen | 120,— DM |
| B | für tierärztliche Beamte und Angestellte sowie für Tierärzte, die keine freiberufliche Praxis ausüben, sondern nur noch in der Schlachtier- und Fleischbeschau tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppe C oder E fallen | 90,— DM |
| C | für Tierärzte, die als Schlachthoftierärzte, als Angestellte, als Assistenten an Hochschulen oder tierärztlichen Instituten oder als wissenschaftliche Hilfsarbeiter nach III BAT vergütet werden, für Assistenten und Vertreter in der tierärztlichen Praxis sowie für Tierärzte in der Industrie | 75,— DM |
| D | für alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen . . | 60,— DM |
| E | für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind | 15,— DM |

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem im Kammerbereich Nordrhein Wohnsitz genommen oder eine Berufsausübung begonnen wird.

(2) Der Beitrag wird nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres entsteht, nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragspflicht veranlagt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Nordrhein ausscheidet.

(4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31. März. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Säumniszuschlag von 1,— DM für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs erhoben. Die Mahngebühren betragen für jede Zahlungserinnerung 1,50 DM, für jede Nachnahmemaßnahme 2,— DM.

Die Kosten einer Zwangsbeitreibung fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A	10,— DM
Beitragsgruppe B	7,50 DM
Beitragsgruppe C	6,25 DM
Beitragsgruppe D	5,— DM
Beitragsgruppe E	1,25 DM

Der danach zu zahlende Beitrag wird zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(6) Bei Änderungen der Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die Beitragsgruppen nach § 2 während des Beitragsjahres kann von der Tierärztekammer von amtswegen oder auf Antrag des Beitragspflichtigen eine Beitragsveranlagung nach den für die einzelnen Monate des Beitragsjahres zutreffenden Tätigkeitsmerkmalen unter Ansatz der Monatsbeiträge nach Abs. (5) vorgenommen werden.

§ 4

Auf Antrag können Beiträge bei Bedürftigkeit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dahingehende Anträge müssen bis zum 1. März oder bei Entstehen der Beitragspflicht während des Beitragsjahres bis zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Tierärztekammer Nordrhein.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 30. Mai 1962 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde von mir mit Erl. v. 31. 7. 1964 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 87 64 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärzteblatt v. 20. 11. 1964 S. 412 veröffentlicht worden.

— MBl. NW. 1965 S. 98.

8301

Kriegsopferfürsorge;**hier: Pauschbeträge für Kosten von Förderungsmaßnahmen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 12. 1964 — II B 4 — 4401 (5300)

Die für die Kriegsopferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden sind übereingekommen, den Trägern der Kriegsopferfürsorge die nachstehenden Pauschbeträge für Hilfen

- a) zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben,
- b) für kleinere zusätzliche Bedürfnisse bei internatsmäßiger Unterbringung und
- c) für die Unterhaltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeuges zu empfehlen. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Bemessung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge bitte ich die neuen Pauschbeträge ab 1. Januar 1965 anzuwenden.

Mein RdErl. v. 26. 3. 1962 (SMBI. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Pauschbeträge zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben

(§§ 17 Nr. 4, 21 Abs. 1 Nr. 1 KOFürsVO)

a) Im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG:

	monatlich
Für Personen von 14 bis einschl. 16 Jahren	10,— DM
von 17 bis einschl. 18 Jahren	15,— DM
von 19 bis einschl. 21 Jahren	20,— DM
über 21 Jahre	25,— DM

b) Im Rahmen der Berufsfürsorge nach § 26 BVG:

	monatlich
Für Personen von 14 bis einschl. 16 Jahren	10,— DM
von 17 bis einschl. 18 Jahren	15,— DM
über 18 Jahre	30,— DM

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Pauschbeträge für kleinere zusätzliche Bedürfnisse bei internatsmäßiger Unterbringung

(§§ 18 Abs. 2, 21 Abs. 1 Nr. 2b KOFürsVO)

	monatlich
Für Personen bis einschl. 18 Jahren	25,— DM
über 18 Jahre	35,— DM

3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Pauschbeträge für laufende Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KOFürsVO können Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Beschädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Die Hilfen können nach § 26 Nr. 2 KOFürsVO auch außerhalb der Berufsfürsorge an Beschädigte gewährt werden, sofern sie wegen der Art oder Schwere der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

a) Pauschbeträge in den Fällen des § 13 Abs. 1 KOFürsVO:

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		ergibt bei mtl. 22 Arbeits-(Fahr-)tagen berufl. erforderl. km		monatliche Beihilfe			
				für Fahrrad mit Motor	für Motorrad oder Motorroller	für PKW bis 500 ccm	für PKW über 500 ccm
einfach km	doppelt km	mtl. km	jährl. km	mtl. DM	mtl. DM	mtl. DM	mtl. DM
bis zu							
4	8	176	2112	6,—	11,—	18,—	25,—
5	10	220	2640	7,—	13,—	22,—	30,—
6	12	264	3168	8,—	15,—	24,—	34,—
7	14	308	3696	9,—	17,—	27,—	38,—
8	16	352	4224	10,—	19,—	30,—	42,—
9	18	396	4752	11,—	21,—	33,—	46,—
10	20	440	5280	12,—	22,—	36,—	50,—
11	22	484	5808	13,—	23,—	38,—	53,—
12	24	528	6336	13,—	24,—	40,—	55,—
13	26	572	6864	14,—	25,—	42,—	57,—
14	28	616	7392	14,—	26,—	43,—	59,—
15	30	660	7920	15,—	27,—	45,—	61,—
16	32	704	8448	15,—	28,—	46,—	63,—
17	34	748	8976	16,—	29,—	47,—	65,—
18	36	792	9504	16,—	30,—	48,—	67,—
19	38	836	10032	17,—	30,—	49,—	68,—
20	40	880	10560	17,—	31,—	50,—	69,—
25	50	1100	13200	19,—	34,—	55,—	77,—
30	60	1320	15840	21,—	37,—	60,—	84,—
35	70	1540	18480	22,—	40,—	65,—	90,—
40	80	1760	21120	23,—	42,—	69,—	95,—

- b) Pauschbeträge in den Fällen des § 26 Nr. 2 KOFürsVO:
Soweit nicht in besonderen Fällen eine abweichende
Berechnung geboten ist, in der Regel 30,— DM mtl.

An die Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:
an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 99.

II.

Finanzminister

Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften

Bek. d. Finanzministers v. 17. 12. 1964 —
B 3366 — 545 64 — IV C 1

Das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle —
Kornelimünster hat inzwischen das Heft 2 1964 der
„Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften“
fertiggestellt.

Das Heft 2 1964 enthält zahlreiche Gutachten, Stellung-
nahmen und Auskünfte zu wehrrechtlichen und wehrdienst-
lichen Fragen der früheren Wehrmacht.

Der Preis des Jahreshaftes 2 1964 beträgt 5,— DM.

Bezug: Meine Bek. v. 22. 1. 1964
(MBl. NW. S. 156)

— MBl. NW. 1965 S. 100.

Notizen

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Panama, Herrn Irvin Ariel Correa

Düsseldorf, den 17. Dezember 1964
— 15 441 — 3 64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von
Panama in Hamburg ernannten Herrn Irvin Ariel Correa
am 4. Dezember 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundes-
gebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Die der bisherigen Generalkonsulin, Frau Enriqueta
C. Robles de Acuña, am 27. Oktober 1964 erteilte vorläufige
konsularische Zulassung ist erloschen.

— MBl. NW. 1965 S. 100.

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Nieder- ländischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Henri Alexander van Deinse

Düsseldorf, den 17. Dezember 1964
— 15 437 — 8 64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Nieder-
ländischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn
Henri Alexander van Deinse am 3. Dezember 1964 das
Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt folgende
Regierungsbezirke:

Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Land-
kreise Geldern, Kempen-Krefeld (dieser soweit begrenzt
durch den Landkreis Geldern, den Fluß Niers, die kreis-
freien Städte Viersen und Mönchengladbach sowie den
Landkreis Erkelenz), Kleve, Moers (dieser soweit be-
grenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und
Geldern und die Bahnlinie von Geldern nach Wesel)
und Rees.

Regierungsbezirk Arnsberg,

Regierungsbezirk Detmold,

Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Landkreise
Ahaus und Borken und der kreisfreien Stadt Bocholt.

Unterstellt sind die Konsulate in Duisburg-Ruhrort,
Essen und Münster.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jan Willem
Arnold van Hattum, am 22. Juli 1957 erteilte Exequatur
ist erloschen.

— MBl. NW. 1965 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.